



Statuten Squash Club Luzern



Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz	
2.	Zweck	
3.	Vereinsjahr	
4.	Verband	
5.	Mitgliedschaft	
6.	Interclub Aktivmitglieder	
7.	Interclub Passivmitglieder	
8.	Junioren	
9.	Passivmitglieder	3
<hr/>		
10.	Ehrenmitglieder	
11.	Gönner	
12.	Aufnahme	
13.	Austritt	
14.	Mitgliederbeitrag	
15.	Benützung der Anlage	
16.	Stimmrecht	4
<hr/>		
17.	Vorstand	
18.	Organe	
19.	Ordentliche Generalversammlung	
20.	Ausserordentliche Generalversammlung	
21.	Kompetenz	5
<hr/>		
22.	Abstimmung	
23.	Vorstand	
24.	Amtsduer	
25.	Beschlussfähigkeit des Vorstandes	
26.	Zeichnungsberechtigung	
27.	Rechnungsrevisoren	
28.	Aufgabe der Rechnungsrevisoren	6
<hr/>		
29.	Statutenrevision	
30.	Fusion, Auflösung	
31.	Haftung	
32.	Vermögen	
33.	Unfälle	
34.	Squash - Anlagen	
35.	Administration	
36.	Haus- und Platzordnung	7

1. Name und Sitz Unter dem Namen Squash Club Luzern (SCL) besteht mit Sitz in Luzern ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Zweck Der SCL bezweckt die Ausübung und die Förderung des Squash Sports so wie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
3. Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
4. Verband Der SCL ist Mitglied des Schweizerischen Squash Verbandes. Er anerkennt dessen Statuten und Reglement.
5. Mitgliedschaft Dem SCL können angehören:
 - Interclub Aktivmitglieder
 - Interclub Passivmitglieder
 - Junioren
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönner
6. Interclub Aktivmitglieder Als Interclub Aktivmitglieder gelten Personen, die zu Beginn des Vereinsjahres gemäss den Bestimmungen des SWISS SQUASH (Verband) nicht mehr zur Alterskategorie der Junioren gehören und aktiv in den Interclub Mannschaften spielen.
7. Interclub Passivmitglieder Als Interclub Passivmitglieder gelten Personen, die zu Beginn des Vereinsjahres gemäss den Bestimmungen des SWISS SQUASH (Verband) nicht mehr zur Alterskategorie der Junioren gehören und nicht regelmässig Interclub spielen möchten.
8. Junioren Als Junioren gelten Personen, die gemäss den Bestimmungen des SWISS SQUASH (Verband) zur Alterskategorie der Junioren gehören. Der Übertritt zur Kategorie der Aktivmitglieder erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Vereinsjahr. Dies trifft auch für die Mitgliederbeiträge zu.
9. Passivmitglieder Als Passivmitglieder gelten Personen, welche den für diese Mitgliedschaft festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt.

10. Ehrenmitglieder Zu den Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den SCL besonders und/oder langjährig verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Clubbeitrags befreit.
11. Gönner Gönner sind Freunde des SCL, die diesen durch jährliche Beiträge unterstützen. Als Gönner können auch juristische Personen aufgenommen werden.
12. Aufnahme Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand. Die definitive Aufnahme muss an der folgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten. Ein Gesuch kann nach erfolgter Prüfung ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- Einem abgelehnten Gesuchsteller steht das Rekursrecht an der folgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einem einfachem Mehr über dies endgültig.
- Wer in den SCL eintritt, unterzieht sich vorbehaltlos dessen Statuten und Reglemente.
13. Austritt Der Austritt aus dem SCL kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigung hat jeweils bis spätestens 30. November zu erfolgen. Die Kündigung kann elektronisch erfolgen.
- Austretende Mitglieder haben kein Anspruch auf das Clubvermögen.
14. Mitgliederbeitrag Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt.
15. Benützung der Anlage Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder wie auch Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die dem Club zur Verfügung stehenden Anlagen zu benützen.
16. Stimmrecht Sämtliche Mitgliedschaften sind Stimmberechtigt

17. Vorstand In den Vorstand können sämtliche Mitgliedschaften ausser den Gönnern gewählt werden. Austritte aus dem Vorstand des SCL müssen bis 30. November des laufenden Jahres mit Wirkung auf die Generalversammlung des kommenden Jahres bekannt gegeben werden.
18. Organe Die Organe des Clubs sind:
- Generalversammlung (GV)
 - Vorstand
 - Spielkommission
 - Rechnungsrevisoren
19. Ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, bis spätestens 30. Juni im darauffolgenden Vereinsjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitglieder mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden. Die Einladung kann elektronisch erfolgen.
- Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Die Anträge können elektronisch eingereicht werden.
20. Ausserordentliche Generalversammlung Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Einladungen und Traktandenliste für eine ausserordentliche Generalversammlung sind den Mitglieder ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen. Die Einladung kann elektronisch erfolgen.
21. Kompetenz In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen der GV folgende Geschäfte:
- a Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - c Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
 - d Behandlung von Rekursen bei Aufnahmeverweigerung oder Ausschlüsse von Mitgliedern
 - e Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
 - g Wahl der Rechnungsrevisoren
 - h Revision der Statuten
 - i Erlass neuer Reglemente
 - k Genehmigung von Reglementsänderungen, die vom Vorstand im Laufe des Vereinsjahres beschlossen wurden

- l Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 m Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins
 n Weisst die Mitglieder für folgende Saisons den Kategorien gem. Art. 5 zu
22. Abstimmung Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich eine bestimmte Anzahl vor. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, 1/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.
23. Vorstand Der Vorstand ist das ausführende Organ des SCL. Er vertritt den Club nach Aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Der Vorstand setzt sich aus 6 - 9 Mitgliedern zusammen:
- Präsident
 Vize-Präsident
 Aktuar
 Kassier
 Spielleiter
 Juniorenleiter
24. Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
25. Beschlussfähigkeit des Vorstandes Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vize-Präsident und mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident - in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident - den Stichtscheid.
26. Zeichnungsberechtigung Für den SCL zeichnet rechtsverbindlich der Präsident mit Einzelunterschrift oder der Vize-Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führen der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.
27. Rechnungsrevisoren Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand des SCL nicht angehören.

- | | | |
|-----|--------------------------------|--|
| 28. | Aufgabe der Rechnungsrevisoren | Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des SCL sowie die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht sowie Antrag auf die Abnahme der Jahresrechnung zu stellen. |
| 29. | Statutenrevision | Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für die Statutenrevision ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. |
| 30. | Fusion, Auflösung | Beschlüsse über Fusion oder Auflösung des Clubs sind nur anlässlich einer eigens einberufenen Generalversammlung zulässig und erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. |
| 31. | Haftung | Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen. |
| 32. | Vermögen | Über die Verwendung des nach Auflösung verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. |
| 33. | Unfälle | Der Club haftet keinesfalls für Unfälle, die auf dem Clubareal durch den Spielbetrieb sowie durch clubeigenes Material entstehen. |
| 34. | Squash-Anlage | Der Vorstand wird ermächtigt, über die Benützung der Squash-Courts mit der Genossenschaft Migros Luzern eine separate Vereinbarung abzuschliessen. |
| 35. | Administration | Der Vorstand wird ermächtigt, über die Erledigung der administrativen Belange mit der Genossenschaft Migros Luzern eine separate Vereinbarung abzuschliessen. |
| 36. | Haus- und Platzordnung | Die jeweils gültige Haus- und Platzordnung des Sportparks Dierikon bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten. |

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. November 1980 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Die erste Überarbeitung der Statuten erfolgt am 01. November 2014.

Squash Club Luzern

Der Präsident, Daniel Pfister

